



Billard-Verband Nordrhein-Westfalen

Anti-Doping-Ordnung

Neufassung vom 19.06.2014

- I. RECHTSGRUNDLAGEN
- II. ANWENDUNGSBEREICH
- III. VERBOT DES DOPINGS
- IV. VERSTÖßE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN
- V. LISTE DER VERBOTENEN WIRKSTOFFE UND METHODEN, MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG
- VI. DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN
- VII. VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN
- VIII. ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖßEN
- IX. SANKTIONSVORFAHREN, RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT, BERICHTERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG
- X. STRAFEN
- XI. KOSTEN
- XII. ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER
- XIII. VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS
- XIV. INKRAFTTRETEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Der BV NRW gibt sich aufgrund Tz. 1.4 Absatz (8) Buchstabe e) seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Der BV NRW übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks der Deutschen Billard-Union (DBU) und damit die von dieser anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der World Confederation of Billiard Sports (WCBS). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Anti-Doping-Ordnung der DBU in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der BV NRW überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf die DBU.
- (4) Das Präsidium ist gemäß Tz. 1.6 Abs. (7) der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Die Veröffentlichung hat zeitnah in geeigneter Weise (Rundschreiben und Homepage) zu erfolgen. Wegen weiterer Details kann auf im Internet allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

II. ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BV NRW; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien der DBU angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfbestimmung zu den Bedingungen, unter denen im (Verband) Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die eine Billardspielart im Zuständigkeitsbereich des BV NRW ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich der DBU fallen
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der BV NRW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der WCBS, der NADA, der DBU und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf deren Homepage (www.wada-ama.org)
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder der DBU regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

III. VERBOT DES DOPINGS

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und d) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

IV. VERSTÖßE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

V. LISTE DER VERBOTENEN WIRKSTOFFE UND METHODEN, MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist "verboten", wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden "Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden" der WADA als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der "Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen". Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

VI. DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN

- (1) Der BV NRW kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Sportrat in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt durch die DBU. Diese legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der DBU. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen der DBU.

VII. VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN

- (1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber der DBU. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen die DBU keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BV NRW. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit der DBU ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- (3) Der BV NRW stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit die DBU keine Verpflichtung übernommen hat, die in Tz. I. Abs. (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BV NRW (www.bnnrw.de).

VIII. ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖßEN

Das Ergebnismanagement wird auf die DBU übertragen. Es erfolgt nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU.

IX. SANKTIONSVERFAHREN, RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT, BERICHTERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt die Anti-Doping-Ordnung der DBU.

X. STRAFEN

- (1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften ist die Anti-Doping-Ordnung der DBU maßgebend.
- (2) Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 - a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Code.
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
 - d) Mannschaftsausschluss
 - e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
 - f) Ausschluss aus dem Leistungskader
 - g) Enthebung auf Zeit oder auf Dauer aus dem Amt oder der Funktion.
 - h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 2.500,00 €.

XI. KOSTEN

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BV NRW.

XII. ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER

Das Präsidium bestimmt nach Tz. 1.5 Absatz (5) i.V.m. Tz. 7.2 Absatz (2) Buchstabe a) der Satzung einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser

- a) nimmt seine Aufgaben unabhängig wahr und ist Weisungen des BV NRW und seiner Organe nicht unterworfen.
- b) nimmt zur Behandlung aller Anti-Doping-Angelegenheiten an Sitzungen des Präsidium teil
- c) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- d) vertritt den BV NRW in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA/DBU/Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde,
- e) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer.

XIII. VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS

- (1) Die Trainer des BV NRW haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen.
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden.
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen.
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

- (2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

XIV. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde am 19.06.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Anlage 1

**Athletenvereinbarung
Anti-Doping**

zwischen dem

Billard-Verband Nordrhein-Westfalen
im folgenden BV NRW genannt

und

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort

Präambel

Der BV NRW hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und World Anti-Doping Agency (WADA), des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum LandesSportBund NRW.

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierungen, DOSB, NADA sowie Deutscher Billard-Union (DBU) und World Confederation of Billiard Sports (WCBS) angenommenen Welt-Anti-Doping-Programmes mit folgenden Zielsetzungen:

- der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BV NRW und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

- (1) Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem BV NRW die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DBU und WCBS, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des BV NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der BV NRW verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem LandesSportBund NRW, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

(2) Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden" der WADA.
- b) bestätigt, dass
- ihn der BV NRW bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die in Tz 2 Abs. (1) genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung informiert hat, einschließlich der "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA" sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind (www.nada-bonn.de).
 - er vom BV NRW auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der BV NRW den Athleten auf seiner Homepage (www.billard-nrw.de) hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom BV NRW ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf die DBU übertragen worden ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

- (1) Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder BV NRW noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des BV NRW ausscheidet.

Ort, den

Ort, den

Unterschrift Billard-Verband NRW

Unterschrift der Athletin/des Athleten

Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)

Anlage 2

Schiedsvereinbarung

zwischen dem

Billard-Verband Nordrhein-Westfalen
im folgenden BV NRW genannt

und

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Straße	PLZ	Ort
--------	-----	-----

1. Den Parteien ist bekannt, dass das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des BV NRW von diesem auf die Deutsche Billard-Union (DBU) übertragen worden ist und nach dem Regelwerk der DBU durchgeführt und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden wird. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Dieses Regelwerk ist dem Sportler bekannt und wird von ihm uneingeschränkt anerkannt.
2. Hiermit erklärt der Sportler sein Einverständnis und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis der DBU.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs in dem von der DBU festgelegten Schiedsverfahren - unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

Ort, den	Ort, den
----------	----------

Unterschrift Billard-Verband NRW	Unterschrift der Athletin/des Athleten
----------------------------------	--

Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)

nicht besetzt